



Ratgeber Recht

ERBFOLGE ZWISCHEN DER SCHWEIZ UND ITALIEN

Ein Promemoria für Italienerinnen und Italiener in der Schweiz

Eine Leserin der «Bündner Woche» fragt:

Ich bin italienische Staatsbürgerin und lebe seit vielen Jahren in der Schweiz. Ich pflege Kontakte zu Italien, habe aber nicht die Absicht, mich in Zukunft wieder dort niederzulassen. Ich habe gehört, dass beim Tod eines italienischen Staatsbürgers oder einer italienischen Staatsbürgerin in der Schweiz die Erbfolge nach italienischem Recht geregelt wird und die italienischen Gerichte zuständig sind. Stimmt das?

Die Expertin antwortet:

Bei italienisch-schweizerischen Erbfällen ist der noch immer gültige Niederlassungs- und Konsularvertrag vom 22. Juli 1868 zwischen der Schweiz und Italien zu beachten. Er findet Anwendung, wenn ein italienischer Staatsbürger oder eine italienische Staatsbürgerin mit letztem Wohnsitz in der Schweiz stirbt und umgekehrt, wenn ein Schweizer Staatsbürger oder eine Schweizer Staatsbürgerin mit letztem Wohnsitz in Italien stirbt. Im Falle einer italienisch-schweizerischen Doppelbürgerschaft ist der Vertrag nicht anwendbar. Der Vertrag sieht vor, dass in Ermangelung einer letztwilligen Verfügung das italienische Recht auf den Nachlass eines oder einer italienischen Staatsangehörigen mit

Wohnsitz in der Schweiz Anwendung findet und dass für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten das Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers, der Erblasserin in Italien zuständig ist. Mit anderen Worten: Alle erbrechtlichen Klagen werden von einem italienischen Gericht beurteilt. Die schweizerische Behörde ist weiterhin für die formelle Regelung der Erbfolge zuständig, insbesondere für die Eröffnung der Erbfolge, die Veröffentlichung von Testamenten und den Erlass von Sicherungsmassregeln.

Diese Regelung kann aus schweizerischer Sicht überraschend sein und entspricht oft nicht den gelebten Verhältnissen, wie dies bei italienischen Staatsangehörigen der Fall sein kann, die seit vielen Jahren in der Schweiz leben und eine Verbindung zu diesem Rechtssystem haben. Es gibt jedoch die Möglichkeit, anders zu verfügen, indem man die Zuständigkeit der Schweizer Gerichte und die Anwendung des Schweizer Rechts vorsieht. Diese Wahl wird durch eine letztwillige Verfügung getroffen.

Die italienische Rechtsprechung ist mit der schweizerischen Auslegung teilweise nicht einverstanden, da sie zwar die Wahl des anwendbaren Rechts vorsieht, nicht aber die des für die Beilegung etwaiger Streitig-

Was italienische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz in Erbschaftsangelegenheiten zu beachten haben.
Bild zVg

keiten zuständigen Gerichts. Bis heute besteht eine Rechtsunsicherheit, die bei Vorhandensein von pflichtteilgeschützten Erbinnen und Erben oder Vermögenswerten in Italien von Bedeutung ist.

Indem das schweizerische Recht für anwendbar erklärt wird, ist zu berücksichtigen, dass die Rechte der in Italien wohnhaften pflichtteilgeschützten Erbinnen und Erben nicht angetastet werden können. In diesem Punkt unterscheiden sich die beiden Rechtsordnungen sowohl hinsichtlich des Umfangs des Pflichtteils (der im italienischen Recht meist höher ist) als auch hinsichtlich des Kreises der pflichtteilgeschützten Erbinnen und Erben, der in der Schweiz ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr die Eltern umfasst. Im Grunde genommen ist es nicht möglich, den Pflichtteil nach italienischem Recht durch die Wahl des schweizerischen Rechts auszuschliessen oder zu verringern.

Möchte ein italienischer Staatsangehöriger oder eine italienische Staatsangehörige von Instrumenten des schweizerischen Rechts Gebrauch machen, die nach italienischem Recht nicht zulässig sind, wie zum Beispiel einem Erbvertrag, so muss er oder sie zuvor die Anwendung des schweizerischen Rechts erklären.



Mlaw CAROLINA TOGNI
RECHTSANWÄLTIN

DIE EXPERTIN

Carolina Togni ist als Rechtsanwältin bei KUNZ SCHMID Rechtsanwälte und Notare AG tätig. Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Carolina Togni arbeitet vorzugsweise im Privatrecht, namentlich im Familienrecht sowie im Erbrecht und spricht Italienisch und Deutsch.

Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG zur Verfügung gestellt.